



©Heinrich Lange/PIXELIO

Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß Wiener Heizungs- und Klima- anlagengesetz 2015

*Informationsblatt der MA 36
06/2016*



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind nach erstmaliger Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahin zu unterziehen, ob sie die Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste sowie der zulässigen Brenn- und Kraftstoffe erfüllen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke über 10 MW Brennstoffwärmeleistung sind darüber hinaus kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen.

Von einer Überprüfung und Überwachung ausgenommen sind:

1. Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung);
2. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen);
3. Raumheizgeräte;
4. bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nach Feststellung der Überwachungsstelle nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann.

Überprüfungsintervalle

Erstmalige Überprüfung: spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme

Wiederkehrende Überprüfung:

- Gasförmige Brennstoffe
 - Nennwärmeleistung unter 26 kW: vier Jahre
 - ab 26 kW und unter 50 kW: zwei Jahre
 - ab 50 kW: jährlich
- Feste und flüssige Brennstoffe
 - Nennwärmeleistung unter 50 kW: zwei Jahre
 - ab 50 kW: jährlich
- Blockheizkraftwerke
 - jährlich

Die wiederkehrenden Überprüfungen sind in den jeweiligen oben angeführten Zeitabständen grundsätzlich gerechnet ab dem Tag der erstmaligen Inbetriebnahme (Stichtag) durchzuführen. Sie können – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Überprüfung – auch bis zu drei Monate nach dem Ablauf des Kalendermonats des Stichtages vorgenommen werden (Überprüfungszeitraum).

Bestehende Anlagen, für die bisher keine Verpflichtung für eine derartige Überprüfung bestand, sind spätestens innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einer einfachen Überprüfung zu unterziehen.

Prüfberechtigte

Die Berechtigung von Fachunternehmen und –personen zur einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken setzt die Zuteilung einer Prüfnummer durch die Magistratsabteilung 36 voraus, wobei die Behörde die Prüfnummer bei Erbringung des Nachweises der fachlichen Qualifikation bzw. der Bestellung in einem anderen Bundesland und bei Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten mit Bescheid an das Fachunternehmen bzw. die Fachperson zuzuteilen hat. Die Prüfnummer besteht aus einer Länderzuordnung und einer fortlaufenden Nummer. Die Liste der prüfberechtigten Fachunternehmen oder -personen ist vom Magistrat als elektronisches Verzeichnis im Internet zu veröffentlichen.

Zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur folgende Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden:

1. Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind;
2. Ziviltechnikerinnen sowie Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis;
3. akkreditierte Überwachungs- oder Prüfstellen.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zum Überprüfungsorgan bestellt wurden, können diese Tätigkeit bis **4. Juni 2017** weiterhin ausüben.

Prüfberechtigungen, die von anderen Bundesländern ausgestellt sind, werden in Wien anerkannt.

Überprüfungsbefund

Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß der Anlage 2 des Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2015 zu erstellen. Der Prüfbericht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Diese bzw. dieser hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung, das Überprüfungsorgan mindestens für den Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerungsanlage eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen.

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW sind darüber hinaus hinsichtlich der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes zu überprüfen. Wurden seit der letzten Überprüfung der betreffenden Heizungsanlage an dieser keine Änderungen vorgenommen oder sind in Bezug auf den Heizwärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten, ist eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage nicht erforderlich. Ist für Feuerungsanlagen eine derartige Überprüfung erforderlich, so ist deren Ergebnis in einem eigenen Überprüfungsbefund gemäß Anlage 3 des Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2015 festzuhalten, der der Behörde zu übermitteln ist.

Nachweispflicht

Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sind von den die Anlage betreibenden Personen zu veranlassen, die sich dabei der oben genannten Fachunternehmen oder -personen zu bedienen haben. Wiederkehrende einfache Überprüfungen sind von der Überwachungsstelle (zuständiger Rauchfangkehrerbetrieb) nach Ablauf des Überprüfungszeitraumes durchzuführen, soweit nicht eine andere prüfberechtigte Person diese Überprüfung bereits vorgenommen hat. Von der beabsichtigten Durchführung einer solchen Überprüfung durch die Überwachungsstelle sind die Betreiberinnen und Betreiber rechtzeitig zu verständigen; Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sind dabei möglichst zu vermeiden.

Die Überwachungsstelle hat der Magistratsabteilung 36 unverzüglich anzuzeigen:

1. wenn nach Ablauf des gesetzlich festgelegten Überprüfungszeitraumes die Überprüfung verweigert wird;
2. wenn die bei einer Überprüfung festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind;
3. wenn unzulässige Brenn- und Kraftstoffe verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verfeuerns in der Heizungsanlage vorbereitet sind.

Auf mögliche Straffolgen gemäß § 34 des Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2015 (**Geldstrafen bis zu 21.000 Euro**) wird ausdrücklich hingewiesen.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 - 36110

Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Heinrich Lange/PIXELIO, www.pixelio.de